

§. 10. Ferneres Fortschreiten der Gesetzgebung, sowohl in Minden als in Ravensberg, bis zur Verschmelzung beider Territorien.

Das Fürstentum Minden und die Grafschaft Ravensberg hatten bisher ihre besondere Verfassung, Verwaltung, Gerichte und Gesetze behalten, und namentlich die neueren Verordnungen verschiedene Einflüsse auf die Rechtsverhältnisse gehabt hatten, und dadurch wieder gesonderte Massregeln nötig wurden, beweisen uns die für beide Territorien zu Anfang des 18. Jahrhunderts erlassenen besonderen Gesetze.

1.) Ravensberg hatte eine Eigentumsordnung, und die Verhältnisse waren genauer reguliert. Am wichtigsten war die Befreiung der landesherrlichen Bauern vom Leibeigentum gewesen. Diese äusserte zugleich aber Folgen, denen man beschränkend vorbeugen zu müssen glaubte. Vorher sahen wir, wie das Verhältnis der hörigen Colonen, nach Abzug der besonderen Ausflüsse des Leibeigentums, dem der freie Meier völlig gleich gesetzt wurde. Die befreiten Leibeigenen mochten aber, im gleichen Streben mit den ursprünglichen Meiern, weit grössere Folgerungen ziehen, und hierbei von den Juristen auf mannigfache Weise unterstützt werden. Erstlich brachten die verschiedenen Klassen der Bauerngüter, unter denen es auch Zinsgüter und ganz freie Güter gab, Verwirrungen hervor, indem man die Prinzipien der am meisten Bevorzugten auf die übrigen extendirte (*ausstreckte*). Sodann machten Manche, eben wie in unseren Tagen, die besonderen Institutionen der Bauern hinsichtlich der Succession, Brautschätze usw. für Annexa (*annektieren*) des Leibeigentums halten. Und da das Privatrecht der Bauern auf Herkommen und Gewohnheit beruhte, den gelehrten Juristen daher wenig bekannt war, und kein Grund von ihnen eingesehen wurde, warum hier nicht auch das römische Recht angewendet werden sollte, so wurden die Bauern leicht gereizt, nach einer Befreiung zu streben, die ihnen für den Augenblick zusagte. In der Folge aber zu ihrem, wie der Gutsherrn Ruin gereichen musste. Die herrschaftliche Kammer trat daher schon im Jahr 1699 mit einer entgegengesetzten Theorie, durch welche sie ebenso irrtümlich, jene Grundsätze überbot, auf, und trug in Betreff der Erb-Meiergüter auf eine *sanctio perpetua pragmatica eine dauerhafte pragmatische Sanktion* an. Sie stellte von Neuem den Satz auf, dass alle Meiergüter ursprünglich eigenbehörig gewesen seien, und wollte alle Prinzipien der Eigentums-Ordnung, mit Ausnahme der unmittelbaren Folgen der Leibeigenschaft, auch auf die Meier angewendet wissen. Es erhoben jedoch Juristen, namentlich der Fiscal Pott, hiergegen ihre Stimmen, und der Entwurf des Gesetzes wurde bedeutend modifiziert. Das Gesetz trat mit dem 15. Juni 1705 ins Leben, und wenn es gleich nur die landesherrlichen Meier betraf, so pflegte man doch seine Prinzipien auf die übrigen Meier umso mehr anzuwenden, da es sich auf Landesgesetze und Landesgewohnheiten berief, und den besonderen alten Erbmeierbriefen überall ihre Kraft liess. Es wollte also nicht eigentlich ein neues Gesetz sein, sondern nur den Verwirrungen und Abweichungen, welche durch falsche Anwendung fremder Gesetze entstanden waren, abhelfen. Denn es sagt gleich in seinem Eingang:

1.) dass unter den contribuablen (*beitragspflichtigen*) Untertanen, namentlich denen, die mit Erbzinsrecht verhaftet seien, wegen Succession, Aussteuer usw. nach dem gemeinen römischen Rechte, oder nach den Landes-Konstitutionen und Gerechtigkeiten zu entscheiden seien. Es werde daher verordnet, dass die Streitigkeiten der Erbmeierstädtischen Untertanen, welche meist aus dem Eigentum herrührten, und laut der alten Erbmeierbriefe, mehr als die römischen Emphyteuse (*Pächter*) oder Erbzinsleute eingeschränkt wären, nicht nach gemeinen geschriebenen Rechten beurteilt werden sollten; indem die Meierstädtischen Freien sich von den Eigenbehörigen bloss dadurch unterscheiden, dass sie nicht geerbt würden. – Wenn in dem Letzteren etwas Wahres liegt, so wird dies doch durch die grosse Beschränkung, und durch die zu wenig gemässigte Ansicht von dem Ursprung der Meiergüter, wieder getrübt. Wir sehen sodann, dass Erbzins-Recht und Erbmeier-Recht gleichbedeutend gebraucht wird, und dass man zwar gegen die Grundsätze der römischen Emphyteuse (*Pächter*) stritt, aber nur dunkle, verworrene Begriffe von der Natur des deutschen Colonat- und Meierrechts hatte.

2.) Als Basis des ganzen Bestandes der Bauerngüter hält man immer die Unteilbarkeit derselben fest, und so bestimmt auch dieses Gesetz, dass solche Erbmeier. und Zinsgüter nicht sollen geteilt, zersplittert noch veräussert werden. Folgen hiervon sind die Normen des alten Rechts, wonach von mehreren Kindern und Erben nach Landesgebrauch, und nach den alten Erbmeierbriefen der Jüngste succedirt (*Nachfolger*). Dass die Aussteuer der übrigen Kinder nach Gelegenheit des Erbe und der darauf haftenden Schulden, eben wie bei den Eigenbehörigen, mässig ausgelobt, und von den Beamten nach altem Herkommen verschrieben und bewilligt wird.

3.) Die richtige Abtragung der Abgaben war sonst der Massstab, dass der Bauer seine Pflichten erfülle. Es war Bedingung des Meierkontrakts, dass die Nichterfüllung ihn seines Rechts verlustig mache. Unser Gesetz extendirt (*verlängert*) dies schon ins Ungewisse nach Weise der Eigentums-Ordnung, indem es auch als Grund der Diskussion anführt, wenn der Meier die Güter in Schulden setzt, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden sind. Zugleich sollen alsdann die unbewilligten Kreditoren abgewiesen werden. Man nahm es also für gewiss an, dass auch der Meier ohne Konsens keine Schulden machen dürfte.

4.) Wenn dergleichen Güter durch den Tod der Besitzer erledigt werden, und diese keine Leibeserben hinterlassen, so fallen sie dem domino directo (*direkt an den Eigentümer*) anheim. Das Gesetz fügt hinzu; unstreitig, und bestimmt zugleich, dass es ebenso wie mit den Leibeigenen gehalten werde. Diese beschränkte Succession war also nicht ausser allem Zweifel, und man suchte immer die Grundsätze, die sich bei den eigenbehörigen Gütern befestigt hatten, in subsidium anzuwenden. Auch widerspricht jene Verfügung der Jülichischen Polizei-Ordnung, auf die im Gesetz ausdrücklich Bezug genommen wird.

5.) Aus den Erbmeierstättischen Gütern soll, weder im Namen des Landesherrn, noch von den Verwandten, das Heerwede und die Gerade gezogen werden. Als Grund wird angegeben, weil wegen der Erbteilung jährlich ein gewisser Kanon abgetragen werde. Dieses hat doch nur Bezug auf die Leibeigenen, die in freie Meier verwandelt wurden. Wie konnte man aber zugleich den Verwandten jenes besondere Erbrecht nehmen, da wo es herkömmlich war? Übrigens ist es wichtig, hier zu sehen, dass bei Meiern das Heerwede und Gerade von den Verwandten gezogen wurde, welches gerade auf freien Ursprung deutet.

II.) Das vorige Gesetz hatte so wenig wie die Ravensbergische Eigentums-Ordnung im Fürstentum Minden Anwendung gefunden. Doch waren auch hier Verwirrungen entstanden, die ein Einschreiten nötig machten, wie wir aus dem Gesetz vom 25. August 1711 ersehen. Der Eingang desselben enthält die alten Klagen, dass den Rezessen und Verordnungen zuwider, die Eigenbehörigen, Zins- und Teilpflichtigen und sonst contribuale (*beitragspflichtige*) Untertanen, ihre Grundstücke ohne Bewilligung der Obrigkeit, auch Eigentums- Guts- und Zinsherrn verkaufen, zur Aussteuer mitgeben und sonst veräussern. Sogar an Auswärtige zu bringen, wodurch die Prästationen und Kontributionen in Unordnung geraten. Merkwürdig ist hier das Zusammenwerfen aller Bauern in dieselbe Klasse. Und offenbar sind nicht bloss diejenigen gemeint, welche in einem gutsherrlichen Nexus (*einer gutsherrlichen Verknüpfung*) stehen, sondern auch die, welche einen blossen Zins entrichten. Ja auch die, welche keine Privatabgaben, sondern nur öffentliche Steuern entrichten. Man hatte erstlich noch keinen strengen Begriff von der Scheidelinie öffentlicher und privatrechtlicher Abgaben. Zweitens, es wurzelte die Idee, dass die völlig freie Disposition und Teilbarkeit der Bauerngüter für die öffentlichen Abgaben ebenso nachteilig sei, als für die gutsherrlichen. Der Ausdruck contribuale Bauerngüter kommt daher von nun an in allen öffentlichen Verhandlungen und Gesetze vor. Und da die völlig freien Höfe in der Regel nicht geteilt worden waren, da sich die bäuerlichen privatrechtlichen Verhältnisse, die durch die Unteilbarkeit der Güter bedingt wurden, und früher aus den Rechten freier Besitzer sich gebildet hatten, teilweise bei ihnen wirklich fanden, so hielt man die Unteilbarkeit auch hier fest, und suchte sogar späterhin die Eigentums-Ordnung überall, mit den erforderlichen Modifikationen, in Anwendung zu bringen. Das Gesetz bestimmt nun, dass:

1.) Alle, welche Pertinenzen der oben genannten Güter alieniert (*entfremden*), oder an sich gebracht haben, dies anzeigen und dafür sorgen sollen, dass die darauf haftende Prästation (Contribution und Zins) dem vorigen Besitzer ab-, dem gegenwärtigen aber zugeschrieben werden. Hier hat man wohl einzelne bäuerliche Parzellen im Sinn, deren Nexus mit irgend einem Hofe schon lange erloschen war. Besonders solche, die in den Besitz der Bürger gekommen waren, welche überall, ihrem Bedürfnis gemäss, das Parzellieren durchsetzten. Und bei denen man es sich auch meist gefallen liess, dass die Abgaben auf einzelne Stücke repartirt (*geteilt*) wurden.

2.) An Auswärtige soll aber gar kein Grundstück überlassen werden. Bei Einheimischen soll man es dem Zins- oder Teilherrn zuvor anzeigen, damit dessen Konsens extrahiert, und das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern gehörig besorgt werde.

3.) In Hinsicht der Bauernpflichtigen, contribuablen (*beitragspflichtigen*) Güter auf dem platten Lande wird alle Dismembration (*Zerstückelung*) untersagt. Ohne Bewilligung der Regierung soll nicht

veräussert; das Verpfändete wieder herbei geschafft werden. Wenn veräusserte Stücke zum Zuschlag ausgetobt werden, soll der vorige Besitzer, der sie wieder an das Gut bringen will, den Vorzug haben (*Die Ritterschaft hatte im Jahr 1708 ein Attest darüber ausgestellt, dass, wenn Grundstücke ohne Konsens alienirt (entfremdet) würden, der Meier oder Bauersmann seine Stätte, und der Kreditor sein Geld verliere*).

4.) Wenn ein Untertan auf dem Lande eines Anlehns bedarf, so kann er 1 bis 5 Morgen auf Eine Geile oder 4 Jahre ohne Konsens Jemand überlassen, um den Vorschuss darin tot zu säen. Hat er eine grössere Summe nötig, so muss die Einwilligung des Eigentums- oder Zinsherrn nachgesucht, und vom Amt eine Bestätigung erteilt werden, damit dieses zugleich die Prästation im Auge behalte. Nach 8 bis 12 Jahren soll das versetzte Stück wieder an die Stätte gezogen werden. Wird der nach zu suchende Konsens versäumt, so sind die Kontrakte nichtig, und das Pertinenz (*Relevanz*) soll, unter Verlust des her geschossenen Geldes dem Guts- oder Zinsherrn heim fallen.

Nächst jenem Gesetz bestimmte noch ein am 22. April 1712 an die Regierung erlassenes Reskript, dass die Leibfreien Bauern keine Pertinenzen der Stätten veräussern sollten, um die Brautschätze zu zahlen, und dass Einem Kinde der Hof unzerteilt solle gegeben werden. Es bestimmte zugleich die Abfindungen der übrigen Kinder auf runde Summen. Es constirt (*erstarrte*) aber nicht, dass diese Verfügung publiziert worden wäre, und sie ist nie ins Leben getreten, vielmehr fuhr man fort, sich nach dem Herkommen zu richten.

Im Jahr 1719 wurden die Go- und Hauptgerichte in der Grafschaft Ravensberg aufgehoben, und diese wurde mit dem Fürstentum Minden unter eine gemeinschaftliche Regierung gesetzt. Der Rezess vom Jahr 1653 wurde zum Grunde gelegt. Die Domainen-Verwaltungen, mit ihren Einwirkungen auf die bäuerlichen Verhältnisse waren noch getrennt. In Ravensberg bestand die Amtskammer. In Minden suchte man die Domainen-Verhältnisse durch Verpachtungen zu regulieren, die zum Unglück der Bauern und des Landes ausschlugen. – Im Jahr 1723 wurde für Minden und Ravensberg, mit Inbegriff von Tecklenburg und Lingen, eine gemeinschaftliche Kriegs- und Domainen-Kammer errichtet. – Wie das Bestreben, die Domainen-Gefälle mehr und mehr einträglich zu machen, mannigfachen Druck der Bauern hervorbrachte, und zu einer schädlichen Nachsicht gegen die übrigen Gutsherren führte, so darf es doch auch nicht unbemerkt bleiben, wie man emsig auf bessere Kultur des Bodens und vermehrten Anbau bedacht war. Schon eine königliche Verfügung vom 22. November 1709 verfügte im Allgemeinen, dass überall im Königreich wüste oder zerrissene Güter, unter welchem Namen sie möchten begriffen werden, ohne Unterschied, ob sie den Königlichen Ämtern oder anderen Obrigkeiten, Geistlichen oder Weltlichen gehörten, schleunigst sollten angebaut und besetzt, oder wieder zusammen gebracht, auch die darauf haftenden Prästationen aus den alten Urbarien gesammelt, und wieder darauf radicirt (*Wurzeln zu schlagen*) werden. Die Verordnung schliesst nach damaliger rauer Sitte mit Strenge und Drohung. Dass man aber in Wirklichkeit gelinder verfuhr, beweist die Ravensbergische Geschichte. Hier liess der König seit dem Jahr 1722 viele neue Vorwerke anlegen, und wüste Gründe urbar machen. Die Untertanen wurden zur Kultur aufgemuntert, auch Fremde heran gezogen, denen man die Personen-Freiheit zugestand. Es wurde eine dreijährige Freiheit von allen Abgaben bewilligt, nach deren Ablauf sie eine leidliche Pacht in die Domainenkasse, und eine Steuer in die Landeskasse abtrugen.



Friedrich Wilhelm I.
König v. Preussen
*14. August 1688 zu Cölln
+31. Mai 1740 zu Potsdam